



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern, BAG

Truffer Ingenieurberatung AG  
Gewerbstrasse 10  
3931 Lalden

Referenz/Aktenzeichen: 430.0007-6/09.002973  
Unser Zeichen: MGR  
Bern, 12. Mai 2017

## **Verfügung**

vom 12. Mai 2017

in Sachen

Truffer Ingenieurberatung AG, Gewerbstrasse 10, 3931 Lalden

betreffend

Gesuch für die Anerkennung als Radonmessstelle.

Bundesamt für Gesundheit  
Martha Palacios  
Schwarzenburgstrasse 165, CH-3097 Liebefeld  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 324 61 83, Fax +41 31 322 83 83  
martha.palacios@bag.admin.ch  
www.bag.admin.ch

## I. Sachverhalt

Der Gesuchsteller hat am 12. Januar 2017 ein Gesuch um Anerkennung als Radonmessstelle mit dem Radonmessgerät Alphaguard der Firma Saphymo erstellt.

## II. Erwägungen

- Nach Artikel 112 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501; Beilage 1) anerkennt das BAG eine Messstelle für Radongasmessungen, wenn diese einerseits über das zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben nötige Fachpersonal und Messsystem verfügt und andererseits Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung bietet, indem sie namentlich sicherstellt, dass das Personal bei der Ausübung seiner Tätigkeit keiner Beeinflussung ausgesetzt ist, die zu Interessenkonflikten führt. Insbesondere darf die Messstelle nach Sanierungen, die sie durchgeführt hat, nicht die Kontrollmessungen durchführen.
- Das Messsystem entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und erfüllt die Bedingungen der Verordnung über Messmittel für ionisierende Strahlung (StMmV; SR 941.210.5; Beilage 2).
- Das Messsystem wurde 2016 im Rahmen einer Vergleichsmessung im Paul Scherrer Institut (PSI) geeicht.

## III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

**verfügt:**

1. Dem Gesuch um Anerkennung für Truffer Ingenieurberatung AG wird stattgegeben.
2. Die Anerkennung gilt bis 31. Dezember 2017.
3. Auflagen:
  - 3.1 Anfragen von Privaten:
    - Nach Artikel 111 Absatz 1<sup>bis</sup> StSV muss die Messdauer in Wohn- und Aufenthaltsräumen mindestens einen Monat betragen. Es wird jedoch empfohlen, während drei Monaten zu messen und zwar in der Heizperiode in den unteren Stockwerken des Gebäudes.
    - Bei jeder Anfrage muss die Messstelle die nachstehend aufgeführten Dokumente abgeben:
      - das Messformular: Die Messstellen müssen die Daten entsprechend dem Musterformular des BAG erfassen und die Richtlinien auf der Rückseite beachten (Beilage 3);
      - die Bedienungsanleitung des Messsystems;
      - die Broschüre des BAG „Radon: Informationen zu einem strahlenden Thema“ Artikelnr. 311.341: Sie kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik ([www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch), [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)) kostenlos bezogen werden.
  - Die Verantwortlichen der Messstelle sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Dritten, die mit der Datenerfassung in der zentralen Radondatenbank (Art. 118a StSV) beauftragt werden, müssen die folgenden Bedingungen einhalten:
    - Die Nutzung der Datenbank erfolgt nach den Bestimmungen des Bearbeitungsreglements (Beilage 4) und den Datenschutzvorschriften des Bundes (insbesondere Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, DSG; SR 235.1).

- Die Daten, die von der Messstelle oder anderen Benutzerinnen und Benutzern in die Datenbank eingegeben werden, dürfen weder verändert noch missbräuchlich gelöscht werden.
  - Alle Daten, die von der Messstelle oder anderen Benutzerinnen und Benutzern in die Datenbank eingegeben werden, müssen entsprechend den Datenschutzvorschriften der Kantone und des Bundes vertraulich behandelt werden.
  - Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des BAG dürfen keine Daten veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt in anonymisierter Form.
- Beim Versand der Messresultate werden dem Auftraggeber die über ein Jahr gemittelte Radongaskonzentration (in Bq/m<sup>3</sup>), die Daten bei Beginn und am Ende jeder Messung sowie eine rechtliche Interpretation der Resultate nach der Vorlage des BAG (Radondatenbank) mitgeteilt. Die über ein Jahr gemittelte Konzentration wird nach folgender Formel berechnet:

$$A_0 = A_m \frac{N_{Wi} + N_{So}}{1.12 \cdot N_{Wi} + 0.88 \cdot N_{So}}$$

$A_m$ : gemessene Radonkonzentration, ausgedrückt in Bq/m<sup>3</sup>

$N_{Wi}$ : Expositionsdauer in Tagen während der Wintermonate (Oktober bis März)

$N_{So}$ : Expositionsdauer in Tagen während der Sommermonate (April bis September)

- Bei einem Verlust von Dosimetern und/oder Analyseresultaten ist die Messstelle verpflichtet, dem Auftraggeber nochmals unentgeltlich die gleiche Anzahl Dosimeter zuzusenden oder ihn zu entschädigen.

### 3.2 Messqualität

Nach Artikel 24 der Verordnung über Messmittel für ionisierende Strahlung müssen Radonmessgeräte alle 4 Jahre durch das METAS oder eine ermächtigte Eichstelle nachgecheckt werden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strahlenschutz  
Sektion Radiologische Risiken



Dr. Christophe Murith

**Zu eröffnen:** Truffer Ingenieurberatung AG, Gewerbestrasse 10, 3931 Lalden

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Nach Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung dieser Verfügung beim Eidgenössischen Verwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (der Beschwerdeführerin) oder seines (ihres) Vertreters enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie die Dokumente, die als Beweismittel angeführt werden, sind der Beschwerde beizulegen (Art. 52 VwVG).

#### **Beilagen:**

Beilage 1: Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501)

Beilage 2: Verordnung über Messmittel für ionisierende Strahlung (StMmV; SR 941.210.5)

Beilage 3: Musterformular des BAG für Messungen

Beilage 4: Bearbeitungsreglement für die Radondatenbank